

# Kreiszuweisungsregelung des KjG-Diözesanverbands Münster

## § 1 Höhe der Zuweisung an die Kreise

Die Kreise erhalten eine Zuweisung, die sich wie folgt berechnet:

- 1.1. Die Kreise erhalten eine maßnahmenbezogene Pauschalförderung, die sich nach den Mitgliederzahlen des jeweiligen Kreises berechnet. Da die Mitgliedszahlen die Basis für die Anzahl der Stimmen auf der Diözesankonferenz sind, wird diese Stimmenzahl als Berechnungsgröße für die Zuweisung gewählt. Pro errechneter Stimme auf der Diözesankonferenz erhält der Kreis 40€.
- 1.2. Zusätzlich erhalten die Kreise 10 € pro Mitgliedspfarrei.

## § 2 Verfahren und Gegenstand der Zuweisung

Zum 31.01. des Jahres erhalten die Kreise eine Information darüber, wie hoch ihr Zuweisungsbudget für das laufende Jahr ist. Innerhalb dieses Budgets können die Kreise für durchgeführte Maßnahmen eine Zuweisung bekommen. Voraussetzung dafür ist, dass sie diese Maßnahmen nicht über den KJP NRW fördern lassen können.

Folgende Veranstaltungen werden wie folgt gefördert:

Veranstaltung	Fördersumme
Kreisversammlung	150€
Kreisleitungstreffen (1 x pro Halbjahr)	50€
Kreisaktionen für Kinder und Jugendliche	150€

## § 3 Nachweispflicht

Die Kreisleitung leitet binnen vier Wochen nach Durchführung der Veranstaltung eine Einladung und eine ausgefüllte Teilnahmeliste samt Deckblatt an die KjG-Diözesanstelle. Formulare für die Teilnahmeliste und das Deckblatt stellt der Diözesanverband in Anlehnung an die KJP-NRW-Formulare zur Verfügung.

## § 4 Rücklagenregelung

Zur Höhe der Rücklagen verweisen wir auf die gesetzlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit. Konkrete Informationen können beim zuständigen Finanzamt erfragt werden.

## § 5 Kreishonorarkräfte

Die Kreise können eigenständig Honorarkräfte beschäftigen. Einstellungsträger ist die jeweilige Kreisleitung. Die Bezahlung erfolgt aus dem Kreiskontingent des jeweiligen Kreises.

## § 6 Sonderregelungen

*Kreise ohne gewählte Kreisleitungen*

In den Kreisen, in denen keine Kreisleitungen gewählt sind, verwaltet der Diözesanverband der Katholischen Jungen Gemeinde, vertreten durch das jeweilig zuständige Diözesanleitungsmitglied, die dem Kreis zustehende Zuweisung.

## § 7 Inkraftsetzung

Diese Regelungen treten gemäß dem Beschluss der MV vom 03.06.2016 zum 01.01.2017 in Kraft.